

## EBM-Kommentar

C1 Kommentierung der Allgemeinen Leistun... >> III Arztgruppenspezifische Leistungen >> III.b Fachärztlicher Versorgungsbereich >> 5 Anästhesiologische Leistungen >>

### 5.3 Diagnostische und therapeutische Leistungen

**05310**

**Präanästhesiologische Untersuchung bei einer ambulanten oder belegärztlichen Operation des Abschnitts 31.2**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Überprüfung der Narkosefähigkeit des Patienten,
- Aufklärungsgespräch mit Dokumentation,

*Fakulativer Leistungsinhalt*

- Auswertung ggf. vorhandener Befunde,
- In mehreren Sitzungen,  
einmal im Behandlungsfall

480 Punkte

*Für die Berechnung der Leistung nach der Nr. **05310** sind die Bestimmungen des Abschnitts 31.2 zu beachten.*

*Die Leistung nach der Nr. **05310** ist nicht neben den Leistungen nach den Nrn. 01220 bis 01222, 01440, 01510 bis 01512, 01520, 01521, 01530, 01531, 01852, 01856, 01903, 01913, 02100, 02101, 02342, 05220, 30710, 30712, 30720 bis 30724, 30730, 30731, 30740, 30751, 30760, 31830 und 31831 berechnungsfähig.*

<b>Ärztlicher Leistungsanteil</b>						
Kostenstelle	Beitrag zur Leist. in %	Kalk. Zeit Min.	Assistenten		Punktzahl	Bezug
			A1	A2		
UBR Anaesthesiologie	100	13,0	0,0	0,0	197,0	
Sprechzimmer	100	4,0	0,0	0,0	60,6	
<b>Summe</b>		<b>17</b>			<b>260</b>	
<b>Prüfzeit</b>	<b>15 Minuten</b>		<b>Nur Quartalsprofil</b>			
<b>Technischer Leistungsanteil</b>						
Kostenstelle	Beitrag zur Leist. in %	Kalk. Zeit Min.	Punktzahl		Bezug	
			TL	PB		
UBR Anaesthesiologie	100	13,0	163,1	20,6		

<b>Technischer Leistungsanteil</b>					
Sprechzimmer	100	4,0	30,7	3,5	
<b>Summe</b>		<b>17</b>	<b>195</b>	<b>25</b>	

Bei dieser Leistung handelt es sich um eine neugeschaffene Strukturleistung zur Förderung des ambulanten und belegärztlichen Operierens. Sie ist daher beschränkt auf die Erbringung von Leistungen des Abschnitts 31.2 durch einen (anderen) Arzt. Die Leistung ist auch berechnungsfähig, wenn ein Eingriff als Konsequenz auf die Resultate der Leistung nicht erbracht werden kann. Gleiches gilt auch für den Fall, dass der Patient von der Operation zurücktritt oder auf Grund anderer Umstände die Narkose nicht zustande kommt. Die Leistung ist nicht berechnungsfähig, wenn eine Narkose bei einem zahnärztlichen Eingriff erforderlich ist oder im Zusammenhang mit anderen diagnostischen und therapeutischen Eingriffen außerhalb des Abschnitts 31.2.

Die Leistung beinhaltet die Überprüfung der Narkosefähigkeit durch den Anästhesisten. Entsprechend Nr. 5 der Präambel 5.1 hat ein qualitätsgesichertes Narkosemanagement stattzufinden. Dieses muss auch Kriterien zur Narkosevorbereitung definieren. Die Leistung umfasst damit auch die erforderlichen körperlichen Untersuchungen. Der Arzt ist gehalten die vorhandenen Fremdbefunde zur Beurteilung heranzuziehen. Ist es zusätzlich erforderlich weitere Befunde durch Haus- oder Fachärzte erheben zu lassen, so sind ggf. auch weitere Sitzungen durch den Komplex abgedeckt.

Die Leistung nach der Nr. 05230 ist im Zusammenhang mit dieser Leistung nicht berechnungsfähig, da es sich nicht um eine Narkose oder Anästhesie handelt.